



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Kapitel III. Allgemeine Vorschriften (Art. 421-423)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Artikel 420.

Die schuldige Regierung kann zu jeder Zeit dem Verwaltungsrat mitteilen, daß sie die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um entweder den Vorschlägen der Untersuchungskommission, oder denen, welche in der Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes enthalten sind, Folge zu leisten. Auch kann sie den Rat bitten, daß der Generalsekretär des Völkerbundes eine mit der Nachprüfung ihrer Angaben beauftragte Untersuchungskommission einsetzt. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 412, 413, 414, 415, 417 und 418 Anwendung. Wenn der Bericht der Untersuchungskommission oder die Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes zugunsten der schuldigen Regierung spricht, so haben die anderen Regierungen sofort die wirtschaftlichen Maßnahmen, welche sie gegen den genannten Staat ergriffen haben, rückgängig zu machen.

Kapitel 3. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 421.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Abmachungen, denen sie beigetreten sind, entsprechend den Vorschriften dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages auf ihre Kolonien oder Besitzungen und auf ihre Protektorate, die sich nicht vollständig selbst regieren, anzuwenden, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

1. daß die Abmachung durch die örtlichen Verhältnisse nicht undurchführbar gemacht wird;
2. daß die Abänderungen eingefügt werden, welche notwendig sind, um die Abmachung den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Jedes Mitglied hat dem internationalen Arbeitsamte die Entscheidung mitzuteilen, welche es in bezug auf jede seiner Kolonien oder Besitzungen oder jedes seiner Protektorate, das sich nicht vollständig selbst regiert, zu treffen beabsichtigt.

Artikel 422.

Die durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten der Konferenz beschlossenen Abänderungen zu diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages werden rechtsgültig, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbundes bilden, sowie von Dreivierteln der Mitglieder ratifiziert sind.

Artikel 423.

Alle Fragen oder Schwierigkeiten in bezug auf die Auslegung dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages und der später von den Mitgliedern auf Grund desselben abgeschlossenen Vereinbarungen unterliegen der Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes.